

Geschäftsordnung für den „Verbund der Südtiroler Kolpinghäuser (VSKH)“

Gründungsgrundsatz

Die Trägervereine der Kolpinghäuser Bozen, Brixen, Meran und Sterzing sind im Rahmen ihrer statutarischen Aufgaben eigenverantwortlich, im Rahmen des Kolpingwerkes jedoch im Sinne des Gründers Adolph Kolping der Kooperation und Koordination verpflichtet. Daher gründen sie miteinander den Verbund der Südtiroler Kolpinghäuser (VSKH). Jeder weitere Trägerverein einer Kolpingliegschaft in Südtirol kann die Mitgliedschaft im Verbund mittels schriftlicher Willensbekundung an den jeweiligen Vorsitzenden des Verbundes beantragen.

Die unten ausgeführte Geschäftsordnung regelt die Ziele und Aufgaben und legt die notwendige Organisationsstruktur und Vorgangsweise fest. Sie erhält mit der Unterzeichnung durch die Vorsitzenden der Trägervereine ihre Gültigkeit. Sie kann nur einstimmig im Rahmen der Sitzungen des Verbundes abgeändert bzw. ergänzt werden.

Name

Verbund der Südtiroler Kolpinghäuser (VSKH)

Ziele

- a) Vernetzung zwischen den Kolpinghäusern, dem Kolpingwerk und den Kolpingsfamilien.
- b) Kooperation zwischen den Trägervereinen der Kolpinghäuser
- c) Gemeinsame Interessenvertretung
- d) Synergien schaffen durch gemeinsame Dienstleister und Lieferanten
- e) Gemeinsames Markenzeichen

Aufgaben

- a) Der Vorsitzende des VSKH vertritt den Verbund im Zentralrat und im Zentralvorstand; er berichtet in der Zentralversammlung über die Aktivitäten. Der VSKH organisiert Zusammenkünfte und Aussprachen mit den Führungsgremien der KF und der KJ. Er kooperiert mit dem Verband der Kolpinghäuser e.V. mit Sitz in Köln.
- b) Der VSKH arbeitet in den Bereichen Innovation, Organisationsentwicklung und Mitarbeiterführung durch gegenseitige Beratung und Erfahrungsaustausch eng zusammen. Er organisiert Fortbildungsmaßnahmen für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen sowie für das Personal und die pädagogischen Fachkräfte in den Schüler- und Lehrlingsheimen; er fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern/innen.
- c) Der VSKH vertritt die Interessen des Verbundes im Kolpingwerk und in Abstimmung mit ihm gegenüber politischen und kirchlichen Gremien sowie anderen gesellschaftlich relevanten Kräften (Einrichtungen, Vereine, Verbände, Medien usw.)
- d) Der VSKH baut ein gemeinsames Dienstleistungsnetz auf, insbesondere in Bereichen der rechtlichen Beratung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit, der Versicherungen und Hygienevorschriften, des Brandschutzes und der Datensicherheit.
Lieferanten und sonstige Dienstleister sollten möglichst gemeinsam ausgewählt werden, um Vorteile bei Preisen bzw. sonstige günstige Konditionen zu erzielen.
- e) Der VSKH entwickelt ein einheitliches gemeinsames Markenzeichen für Web -Site, Web-Zugriff, e-Mail Adressen und Drucksorten in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Südtirol und dem Internationalen Kolpingwerk und setzt dieses um.

Organisationsstruktur/Vorgangsweise

Der Verbund

setzt sich zusammen aus derzeit vier Trägervereinen der Kolpinghäuser Südtirols und zwar Bozen, Brixen, Meran und Sterzing. Die Trägervereine sind vertreten durch der/dem amtsführenden Vorsitzenden, der/dem amtsführenden Stellvertreter/in und dem/der Geschäftsführer/in.

Das Kolpingwerk ist im Verbund von Rechts wegen vertreten und zwar durch den/die amtsführenden Zentralvorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Zentralsekretär/in.

Das Kolpingwerk hat im Verbund beratende Stimme.

Der Verbund trifft sich, wenn nicht anders vereinbart, viermal im Laufe eines Kalenderjahres.

Der Vorsitzende

Der Verbund bestimmt aus seinen Reihen, entweder in Form geheimer Wahl oder per Akklamation, wenn nicht anders verlangt, eine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in auf drei Jahre. Die Vorgangsweise wird in der Sitzung festgelegt.

Nicht wählbar sind die Geschäftsführer/innen und die Vertreter/innen des Kolpingwerkes.

Stimmrecht

Jeder Trägerverein hat im Verbund ein Stimmrecht, das in der Regel vom/von der amtsführenden Vorsitzenden wahrgenommen wird. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden nimmt dessen/deren Stellvertreter/in das Stimmrecht wahr. Die Geschäftsführer/innen haben kein Stimmrecht.

Beschlussfassung

Beschlüsse sind für die Mitgliedsvereine verbindlich, wenn sie einstimmig gefasst sind.

Aufgaben des/der Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung

Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sorgen für die Umsetzung der vom Verbund vorgelegten Ziele/Vorhaben und Beschlüsse. Sie sind außerdem zuständig für:

- die Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Verbundes und für die Einberufung derselben in schriftlicher Form;
- die Vorbereitung von Beschlussanträgen im Rahmen der jeweiligen Tagesordnung;
- den Entwurf und die Durchführung von Fortbildungsprogrammen;
- die Organisation und Durchführung des Erfahrungsaustausches zwischen Mitarbeitern/innen sowie für den Einsatz von eventuellen Fachkräften.
- Sie vertreten den Verbund im Zentralvorstand und im Zentralrat und berichten über die Geschäftsgebarung des Verbundes der Trägervereine der Kolpinghäuser in der Zentralversammlung des Kolpingwerkes.
- Sie vertreten die Interessen des Verbundes in Politik, Kirche und Gesellschaft in Abstimmung mit dem Kolpingwerk.

Die Tätigkeit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in erfolgt ehrenamtlich; Spesenvergütungen sind zugelassen.

Sitz des Verbundes:

Der Verbund hat seinen Sitz jeweils am Sitz jenes Trägervereines, aus dessen Mitte der oder die Vorsitzende für die Dauer des Mandates (drei Jahre) gewählt ist.

Dort werden auch die ordentlichen und außerordentlichen Geschäfte des Verbundes abgewickelt.

Die Schriftführung der Sitzungen des Verbundes wird bei den jeweiligen Sitzungen festgelegt.

Die Trägervereine der Kolpinghäuser in Südtirol haben mit eigenen Beschlüssen der Gründung eines Verbundes untereinander zugestimmt. Die amtsführenden Vorsitzenden verabschieden mit ihrer Unterschrift oben angeführte Geschäftsordnung.

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 28.11.2009 auf Kloster Säben/Klausen, in Erachtung dass der VSKH als eine Einrichtung im Sinne des Art. 6 des Generalstatutes des IKW zu betrachten ist, im Sinne und in Ausübung der Befugnisse gemäß Art. 5 des Zentralstatutes dessen Geschäftsordnung gutgeheißen.

Für den Trägerverein des Kolpinghauses in Bozen:

Für den Trägerverein des Kolpinghauses in Brixen:

Für den Trägerverein des Kolpinghauses in Meran:

Für den Trägerverein des Kolpinghauses in Sterzing:

Für das Kolpingwerk Südtirol:

Bozen, am 2. Dezember 2009